

Reglement der Pensionskasse Syngenta gültig ab 1. Januar 2019

Die berufliche Vorsorge für die Syngenta Mitarbeitenden in der Schweiz



syngenta

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4	
Art. 1	Bezeichnungen und Definitionen	4
Art. 2	Stiftung	4
Art. 3	Aufnahme in die Pensionskasse	5
Art. 4	Auswärtige Versicherte	5
Art. 5	Invalidität	5
Art. 6	Versicherter Lohn	6
Art. 7	Altersgutschriften und Altersguthaben	7
B. Einnahmen der Pensionskasse	7	
Art. 8	Beiträge	7
Art. 9	Eintrittsleistung, Einkaufssumme	8
C. Versicherungsleistungen der Pensionskasse	9	
Art. 10	Versicherte Leistungen	9
Art. 11	Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrente	9
Art. 12	Vorzeitige Pensionierung im Rahmen eines Sozialplans (Syngenta Anschlussfirmen)	10
Art. 13	Invalidenrente, Kinderrente	11
Art. 14	Ehegattenrente oder Abfindung	12
Art. 15	Lebenspartnerrente	12
Art. 16	Waisenrente	12
Art. 17	Todesfallkapital	13
Art. 18	Verwendung freie Mittel, Anpassung an die Preisentwicklung	13
Art. 19	Auszahlungsbestimmungen	14
D. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses	15	
Art. 20	Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung	15
Art. 21	Höhe der Austrittsleistung	15
Art. 22	Verwendung der Austrittsleistung	15
Art. 23	Unbezahlter Urlaub	16
E. Besondere Bestimmungen	16	
Art. 24	Anrechnung von Leistungen Dritter	16
Art. 25	Leistungskürzung, Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte	17
Art. 26	Sicherung der Leistungen, Verrechnung mit Forderungen	17
Art. 27	Auskunfts- und Meldepflicht	17
Art. 28	Vorbezug Verpfändung für Wohneigentumsförderung zum eigenen Bedarf	18
Art. 29	Ehescheidung	19
Art. 30	Teilliquidation	20

F. Organisation der Pensionskasse	20
Art. 31 Organe der Pensionskasse	20
Art. 32 Stiftungsrat	20
Art. 33 Aufgaben des Stiftungsrates	21
Art. 34 Rechnungsführung, Vermögensanlage	21
Art. 35 Kontrolle, Unterdeckung	22
G. Schlussbestimmungen	22
Art. 36 Leistungen in Härtefällen	22
Art. 37 Anwendung und Änderung des Reglements	23
Art. 38 Auflösung eines Anschlussvertrages, Auflösung der Stiftung	23
Art. 39 Streitigkeiten	23
Art. 40 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	23
Anhang 1 Beiträge der Versicherten und der Firma nach Art. 8 Abs. 1 und 2	
Anhang 2 Umwandlungssatz gemäss Art. 11 Abs. 2	
Anhang 3 Maximal mögliche Einkaufssumme gemäss Art. 9 Abs. 5	
Anhang 4 Maximal versicherbares Grundgehalt gemäss Art. 6 Abs. 5	
Anhang 5 Ergänzende Bestimmungen zur Lebenspartnerrente	
Anhang 6 Weitere Übergangsbestimmungen	
Anhang 7 Unternehmen, die sich an die Pensionskasse angeschlossen haben	

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Bezeichnungen und Definitionen

In diesem Reglement werden folgende Bezeichnungen und Definitionen verwendet:

Stiftung	für die «Pensionskasse Syngenta» in ihrer Eigenschaft als juristische Person;
Pensionskasse	für die von der Stiftung gemäss vorliegendem Reglement betriebene Pensionskasse;
Firma	für die Syngenta AG oder, je nach Zusammenhang, die ihr nahestehenden Unternehmungen gemäss Anhang 7, die sich der Pensionskasse angeschlossen haben;
Mitarbeiter	für die in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
Versicherte	für die in die Pensionskasse aufgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
Reglementarisches Rücktrittsalter	wird erreicht am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres;
Eingetragene Partnerschaft	im Sinne des Partnerschaftsgesetzes (PartG);
AHV/IV	für die Eidg. Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Eidg. Invalidenversicherung;
BVG	für das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
FZG	für das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
FZV	für die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement auf Formulierungen wie «der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin» verzichtet. Selbstverständlich gilt überall dort, wo für eine Personenbezeichnung die männliche Form aufgeführt ist, auch die weibliche.

Art. 2 Stiftung

¹ Unter dem Namen «Pensionskasse Syngenta» mit Sitz in Basel besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 331 des Schweizerischen Obligationenrechts und Art. 48 BVG.

² Die Stiftung bezweckt die Versicherung der Arbeitnehmer der Firma sowie deren Angehörige und Hinterlassene im Rahmen des Bundesgesetzes für die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie im Bereiche der weitergehenden Vorsorge über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie hat sich zu diesem Zweck in das Register für die berufliche Vorsorge eintragen lassen.

³ Die Stiftung gewährt in jedem Fall mindestens die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG. Sie führt zu diesem Zweck für jeden Versicherten ein «Kontrollkonto» (Schattenrechnung), aus dem jederzeit das für ihn gebildete BVG-Altersguthaben und die ihm zustehenden gesetzlichen Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.

⁴ Die Bestimmungen für den Ehegatten (inkl. Mitunterzeichnung bei Kapitalbezug bzw. Barauszahlung und Ehescheidung) gelten sinngemäss für eingetragene Partner gemäss PartG.

Art. 3 Aufnahme in die Pensionskasse

¹In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeiter aufgenommen,

a) die das 17. Altersjahr vollendet sowie das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben
und

b) deren volles (100 %) jährliches Grundgehalt (Art. 6 Abs. 2) den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertrifft.

Vorbehalten bleibt Abs. 2. Die Aufnahme erfolgt mit Antritt des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

²In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:

a) Mitarbeiter, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben;

b) Mitarbeiter, die zu mindestens 70 % invalid sind sowie Mitarbeiter, die in einer anderen Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 26a BVG provisorisch weiterversichert werden;

c) Mitarbeiter, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, so beginnt die Versicherungspflicht zum Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Mitarbeiter ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Mitarbeiter ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert;

d) Mitarbeiter, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

³Die Pensionskasse übernimmt keine freiwillige Versicherung von Mitarbeitern, die im Dienste mehrerer Arbeitgeber stehen (Art. 46 BVG).

⁴Zu den zu versichernden Mitarbeitern zählen auch, sofern sie die Aufnahmebedingungen erfüllen, die Mitarbeiter im Stundenlohn und die Teilzeitbeschäftigten, ferner die nur aushilfsweise oder provisorisch angestellten Mitarbeiter, falls ihr Arbeitsvertrag nicht zum vornherein auf höchstens drei Monate befristet ist.

⁵Mitarbeiter einer nicht im Anhang 7 aufgeführten Unternehmung oder Mitarbeiter, die nach Abs. 2 und 3 nicht aufgenommen werden, können auf Antrag der Firma in die Pensionskasse aufgenommen werden.

Art. 4 Auswärtige Versicherte

¹Wenn die Firma es beantragt, kann die Pensionskasse die Versicherung eines Versicherten, der nicht mehr dem BVG unterstellt ist, nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses in besonderen Fällen aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem Versicherten beitragspflichtig oder beitragsfrei weiterführen. Die Weiterversicherung ist auf maximal zwei Jahre beschränkt.

²Für gemäss Abs. 1 versicherte Arbeitnehmer und deren Hinterlassene werden Leistungen (wie Renten, Kapitalbezüge, Abgangsentschädigungen, Austrittsleistungen etc.) von ausländischen staatlichen oder privaten Versicherungen bzw. von anderen Vorsorgeeinrichtungen oder -institutionen, an welche die Firma oder eine Konzerngesellschaft direkt oder indirekt mindestens die Hälfte der Beiträge entrichtet hat, an die Leistungen gemäss vorliegendem Reglement angerechnet.

Art. 5 Invalidität

¹Der Versicherte gilt als invalid, wenn er wegen eines körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheitsschadens infolge von Krankheit, Gebrechen oder Unfall voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit ganz oder teilweise erwerbsunfähig geworden ist. Als ganz oder teilweise erwerbsunfähig gilt, wer seine vor dem Invaliditätseintritt ausgeübte berufliche oder eine andere ihm zumutbare Tätigkeit nicht mehr oder nur noch teilweise ausüben kann und dadurch eine Einkommenseinbusse erleidet.

²Für die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der Eidg. Invalidenversicherung massgebend. Beträgt der Invaliditätsgrad 70 % oder mehr, so gilt der Versicherte als vollinvalid.

Der Versicherte verpflichtet sich, der Pensionskasse Einsicht in die Versicherungsdossiers der Invalidenversicherung zu gewähren.

³Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Pensionskasse den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihr bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, massgebend.

⁴Die Pensionskasse ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Versicherten ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich der Versicherte einer solchen Untersuchung oder weigert er sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit aufzunehmen, so kann die Pensionskasse die Invalidenleistungen kürzen, verweigern oder entziehen.

⁵Eine Verminderung der Arbeitsfähigkeit von weniger als 25 % gilt nicht als Invalidität und begründet somit keinen Anspruch auf Invaliditätsleistungen der Pensionskasse.

Art. 6 Versicherter Lohn

¹Der versicherte Lohn entspricht dem jährlichen Grundgehalt gemäss Abs. 2 vermindert um den Koordinationsbetrag gemäss Abs. 4 sowie erhöht um den Ziel-STI (Short-Term-Incentive) und die Schichtzulage gemäss Abs. 3. Der versicherte Grundlohn entspricht dem jährlichen Grundgehalt gemäss Abs. 2 abzüglich dem Koordinationsbetrag gemäss Abs. 4.

²Das jährliche Grundgehalt besteht aus den von der Firma im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat bestimmten Einkommensteilen. Nicht angerechnet werden Nebenbezüge wie Kinderzulagen und vorübergehende Zulagen anderer Art. Lohnausfälle infolge Krankheit, Kurzarbeit, Unfall, Mutterschaftsurlaub gemäss Art. 329f OR oder Militärdienst werden nicht abgezogen.

³Der Ziel-STI entspricht dem gemäss der Funktionsstufe des Mitarbeiters budgetierten variablen Lohnteil. Die Schichtzulage entspricht der für das Kalenderjahr massgebenden Schichtzulage.

⁴Der Koordinationsbetrag beträgt 30 % des jährlichen Grundgehalts und wird beschränkt durch die maximale AHV-Altersrente.

⁵Der Stiftungsrat legt im Einvernehmen mit der Firma das maximal versicherbare Grundgehalt gemäss Anhang 4 fest. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen (Art. 79c BVG und Art. 60c BVV 2) zu berücksichtigen.

⁶Für teilzeitbeschäftigte und teilinvaliden Versicherte wird der maximale Koordinationsbetrag nach Abs. 4 und das maximal versicherbare Grundgehalt nach Abs. 5 entsprechend dem Beschäftigungsgrad bzw. der Invalidenrentenberechtigung herabgesetzt.

⁷Der versicherte Lohn wird erstmals bei der Aufnahme eines Mitarbeiters in die Pensionskasse festgesetzt. Lohnänderungen werden ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit berücksichtigt.

⁸Vermindert sich das jährliche Grundgehalt (Abs. 2) eines Versicherten bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad und wäre deshalb sein versicherter Lohn herabzusetzen, so wird von dieser Massnahme so lange abgesehen, wie der Versicherte und die Firma bereit sind, ihre Beiträge in der bisherigen Höhe weiter zu entrichten. Besteht jedoch diese Bereitschaft nicht oder nicht mehr, so wird der versicherte Lohn gemäss den vorstehenden Bestimmungen dem verminderten Grundgehalt angepasst.

⁹Wird der Koordinationsbetrag erhöht, so wird der bis dahin versicherte Lohn deswegen nicht herabgesetzt. Der versicherte Grundlohn bleibt solange auf dem erreichten Stande stehen, bis die volle Erhöhung des Koordinationsbetrages durch Erhöhungen des jährlichen Grundgehalmes gemäss Abs. 2 wettgemacht ist. Der versicherte Lohn entspricht dem versicherten Grundlohn erhöht um den Ziel-STI und die Schichtzulage gemäss Abs. 3.

¹⁰ Reduziert sich zwischen Vollendung des 60. Altersjahres und Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters der massgebende Jahreslohn des Versicherten um höchstens die Hälfte, so kann auf Verlangen des Versicherten von der Reduktion des versicherten Lohnes abgesehen und der bisherige versicherte Lohn weiterversichert werden.

Art. 7 Altersgutschriften und Altersguthaben

¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus

- a) den Altersgutschriften samt Zinsen,
- b) den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen,
- c) den freiwilligen Einkaufssummen samt Zinsen,
- d) den Beträgen samt Zins, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
- e) allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen,
- f) abzüglich allfälligen Bezügen für Wohneigentum und Scheidung.

² Jedem mindestens 25 Jahre alten Versicherten wird in jedem Kalenderjahr eine Altersgutschrift gemäss Anhang 1 auf dem Alterskonto gutgeschrieben.

Das Alter eines Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³ Es gelten die folgenden Bestimmungen für die Führung des Alterskontos:

- a) Der Zinssatz wird gestützt auf das Reglement zur Festlegung des Zinssatzes und der Rückstellungen jährlich vom Stiftungsrat festgelegt.
- b) Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Jahresanfang berechnet. Die Altersgutschrift des betreffenden Kalenderjahres wird ohne Zins zum Altersguthaben addiert.
- c) Ist ein Versicherter im Verlauf eines Jahres eingetreten und hat er eine oder mehrere Eintrittsleistungen in die Pensionskasse eingebracht, so wird am Jahresende der Zins auf dieser Eintrittsleistung für die seit Erhalt der Leistung verstrichenen Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- d) Scheidet ein Versicherter im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, so wird der Zins vom Stand des Altersguthabens am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit gutgeschrieben. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.

B. Einnahmen der Pensionskasse

Art. 8 Beiträge

¹ Die Beiträge der Versicherten und der Firma sind in Anhang 1 aufgeführt.

² Die Versicherten können ihre Beiträge nach der Beitragsskala «Normal», «Superior» oder «Excellent» leisten. Die Sparbeiträge der Versicherten ab Alter 25 sind bei der Beitragsskala «Superior» um 1.0 % höher und bei der Beitragsskala «Excellent» um 2.0 % höher als bei der Beitragsskala «Normal» (Anhang 1). Die Wahl der Beitragsskala hat bei Eintritt in die Pensionskasse oder jeweils per 1. Juli des Kalenderjahres zu erfolgen und ist der Pensionskasse bis spätestens Mitte Juni schriftlich bekannt zu geben. Trifft der Versicherte beim Eintritt keine Wahl, so gilt die «Normal»-Skala.

³ Die Firma leistet jährlich einen zusätzlichen Beitrag von mindestens 1.5 % der Summe der versicherten Löhne derjenigen Versicherten, welche das 24. Altersjahr vollendet haben, in einen Sonderfonds «Umwandlungssatz» der Pensionskasse. Der Verwendungszweck des Sonderfonds Umwandlungssatz ist im Reglement zur Festlegung des Zinssatzes und der Rückstellungen geregelt.

⁴ Die Beiträge der Firma werden zusammen mit den Beiträgen der Versicherten monatlich der Pensionskasse überwiesen.

⁵ Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert, vorbehaltlich Abs. 6, so lange der Lohn ausbezahlt wird bzw. bis zum Altersrücktritt an, längstens aber bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, vorbehalten bleibt Abs. 7. Bei Unfall, Krankheit, Mutterschaftsurlaub gemäss Art. 329f OR, Kurzarbeit oder Militärdienst werden die Beiträge weiterhin erhoben, indem sie entweder vom weiter ausgerichteten Lohn oder von einer Lohnersatzleistung (Taggeld) abgezogen werden.

⁶ Für einen vollinvaliden Versicherten erlischt die Beitragspflicht für die Dauer der Invalidität, insbesondere erst nach Ende des Aufschubes der Invalidenrente gemäss Art. 19 Abs. 2. Für einen teilinvaliden Versicherten, der weiterhin in einem Arbeitsverhältnis mit der Firma steht, bestimmen sich die zu leistenden Beiträge nach Massgabe des versicherten Lohnes für das Arbeitsverhältnis. Die Beitragsbefreiung bzw. -ermässigung setzt ein, sobald die Invalidenrente der Pensionskasse zur Auszahlung gelangt.

⁷ Der Versicherte kann verlangen, dass nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters die Sparbeiträge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weiter entrichtet werden (vgl. Anhang 1).

Art. 9 Eintritsleistung, Einkaufssumme

¹ Die Austrittsleistung der früheren Vorsorgeeinrichtung ist als Eintritsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Die Eintritsleistung wird dem Versicherten auf das Alterskonto als Altersguthaben gutgeschrieben.

² Die Eintritsleistung wird fällig mit dem Eintritt in die Pensionskasse.

³ Der Versicherte hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

⁴ Der Versicherte hat der Pensionskasse die bisherige Zugehörigkeit zu einer Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes zu melden. Die Freizügigkeitseinrichtung muss das Vorsorgekapital beim Eintritt des Versicherten in die Pensionskasse an diese überweisen.

⁵ Ein Versicherter kann bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters eine oder mehrere (pro Kalenderjahr maximal 4) zusätzliche Einkaufssummen ins Alterskonto (Art. 7) leisten. Die jeweilige maximale Einkaufssumme entspricht dem Betrag nach Anhang 3 basierend auf dem versicherten Lohn zum Zeitpunkt des Einkaufs abzüglich dem vorhandenen Altersguthaben zum Zeitpunkt des Einkaufs. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um Guthaben der Säule 3a, welche die in Art. 60a Abs. 2 BVV 2 erwähnte Grenze übersteigen, und um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche der Versicherte nicht in die Pensionskasse einbringen musste. Die Einkaufssummen werden dem Versicherten als Altersguthaben gutgeschrieben.

⁶ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkaufssummen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Ausgenommen ist der Wiedereinkauf infolge Ehescheidung (Art. 29). Wurde die Altersgrenze für eine Rückzahlung gemäss Art. 28 Abs. 7 überschritten, ist die Leistung einer Einkaufssumme zulässig. Die maximal mögliche Einkaufssumme wird dabei um den Vorbezug reduziert.

⁷ Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Ist die Leistung der Einkaufssumme mittels Amortisationsbeiträgen vereinbart worden, darf der jährliche Amortisationsbeitrag höchstens 20% des versicherten Lohnes betragen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.

⁸ Die Firma kann Einkaufssummen des Versicherten übernehmen.

C. Versicherungsleistungen der Pensionskasse

Art. 10 Versicherte Leistungen

¹ Die Pensionskasse gewährt den Versicherten bzw. deren Hinterlassenen folgende Leistungen:

- > Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrente (Art. 11)
- > Invalidenrente, Kinderrente (Art. 13)
- > Ehegattenrente oder Abfindung (Art. 14)
- > Lebenspartnerrente (Art. 15)
- > Waisenrente (Art. 16)
- > Todesfallkapital (Art. 17)

² Jeder Versicherte erhält jährlich einen Ausweis, aus dem der Stand des Altersguthabens, der versicherte Lohn, die Beiträge, die versicherten Leistungen sowie die Höhe der Austrittsleistung ersichtlich sind. Die Pensionskasse informiert die Versicherten jährlich in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder des Stiftungsrates.

³ Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von Art. 24, Art. 25 und Art. 26 gewährt. Ferner gelten für sie die Auszahlungsbestimmungen von Art. 19. In jedem Fall sind die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG garantiert (vgl. Art. 2 Abs. 3).

Art. 11 Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente, Kinderrente

¹ Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat, vorbehalten bleibt Art. 20 Abs. 3. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahres; vorbehalten bleibt Abs. 6. Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente und/oder eines Alterskapitals ausgerichtet.

² Die Altersrente wird ermittelt aufgrund des zum Zeitpunkt des Rücktrittes vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 2. Dabei ist das nach einem allfälligen Bezug von Kapital und der Überbrückungsrente ermässigte Altersguthaben massgebend. Der Stiftungsrat kann die Umwandlungssätze gemäss Anhang 2 den versicherungstechnischen Gegebenheiten anpassen.

³ Der vollerbwerbsfähige Versicherte kann das beim Rücktritt vorhandene Altersguthaben teilweise oder ganz als Alterskapital beziehen. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Der Kapitalbezug ist der Pensionskasse spätestens drei Monate vorher schriftlich und vom Ehegatten mitunterzeichnet bekanntzugeben. Die Unterschrift des Ehegatten muss amtlich beglaubigt sein. Ansonsten verwirkt der Versicherte dieses Recht.

⁴ Der Bezüger einer Altersrente kann, sofern er das für ihn geltende ordentliche AHV-Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, zusätzlich eine Überbrückungsrente beanspruchen, die den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen darf. Das vorhandene Altersguthaben nach Art. 7 wird gemäss Anhang 1 vermindert.

⁵ Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 60. Altersjahres im Einvernehmen mit der Firma sein Arbeitsverhältnis um mindestens 30 %, so kann er einen Teilaltersrücktritt mit Renten- oder Kapitalbezug verlangen. Bei einer Reduktion des Arbeitsverhältnisses um mindestens 20 % und um weniger als 30 % ist bei einem Teilaltersrücktritt kein Bezug des Teilalterskapitals möglich. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital und die Überbrückungsrente zur Anwendung. Die dem Teilaltersrücktritt entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird dem Teilaltersrücktritt entsprechend herabgesetzt.

Die dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechenden Teile des Altersguthabens werden wie für einen voll erwerbstätigen Versicherten weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach Art. 6 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach Art. 8 auf dem so bestimmten versicherten Lohn.

Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 30 % betragen. Bei einem Teilaltersrücktritt in drei oder mehr Schritten darf nur bei maximal zwei Schritten ein Bezug des Teilalterskapitals erfolgen. Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.

⁶ Bleibt ein Versicherter über das reglementarische Rücktrittsalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit der Firma, so kann er die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung kann das Altersguthaben mit Altersgutschriften weiter geäuftnet werden. Der Versicherte kann bei Weiteräuftnung des Altersguthabens auch die Sparbeiträge der Firma gemäss Anhang 1 übernehmen. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs gemäss Abs. 2 auf dem dann vorhandenen Altersguthaben ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegattenrente und die Waisenrente gemäss Art. 14 und Art. 16 wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Abs. 2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente.

⁷ Der Versicherte hat im Zeitpunkt des Altersrücktritts vor Vollendung des 65. Altersjahres die Möglichkeit, sich auf die gemäss Versicherungsausweis im Alter 65 vorhandene Altersrente einzukaufen. Die dazu notwendige Einlage wird versicherungstechnisch ermittelt.

⁸ Hat der Bezüger einer Altersrente Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 16), so hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20 % der bezogenen Altersrente.

⁹ Der Stiftungsrat überprüft spätestens alle fünf Jahre die Umwandlungssätze (Anhang 1) und passt sie den versicherungstechnischen Gegebenheiten an. Basis dazu bilden die jeweils aktuellen technischen Grundlagen sowie ein technischer Zinssatz, der sich an der Renditeentwicklung von langfristigen Anlagen orientiert. Der Entscheid des Stiftungsrates stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge und der Anlagespezialisten der Pensionskasse.

Art. 12 Vorzeitige Pensionierung im Rahmen eines Sozialplans (Syngenta Anschlussfirmen)

¹ Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht auch, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres im Rahmen eines Sozialplans durch vorzeitigen Altersrücktritt aufgelöst wird und der Versicherte keinen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse hat.

² Die Leistung bei vorzeitigem Altersrücktritt im Rahmen eines Sozialplanes entspricht einer erhöhten Altersrente sowie einer Zusatz-Überbrückungsrente.

³ Die erhöhte Altersrente ergibt sich aus der Differenz zwischen der projizierten Altersrente und der sich im Zeitpunkt des Altersrücktritts gemäss Art. 11 Abs. 2 ergebenden Altersrente. Für die projizierte Altersrente wird das im Zeitpunkt des Altersrücktritts vorhandene Altersguthaben ohne das per 1. Januar 2018 ins Altersguthaben übertragene Kapitalguthaben (samt Zinsen) bis zum Alter 63 projiziert und gemäss Art. 11 Abs. 2 in die projizierte Altersrente umgewandelt. Bei Pensionierungen nach dem ab 1. Januar 2016 gültigen Sozialplan wird das vorhandene Altersguthaben ohne das per 1. Januar 2018 ins Altersguthaben übertragene Kapitalguthaben samt Zinsen um 12 Monate projiziert; das projizierte Altersguthaben und das am 1. Januar 2018 ins Altersguthaben übertragene Kapitalguthaben samt Zinsen im Zeitpunkt der Pensionierung werden gemäss Art. 11 Abs. 2 in die projizierte Altersrente umgewandelt.

⁴ Die Zusatz-Überbrückungsrente ergibt sich aus der Differenz von CHF 20'000 (skaliert mit dem Beschäftigungsgrad) – bzw. CHF 18'000 (skaliert mit dem Beschäftigungsgrad), falls der Versicherte im Programm 55+ war – und der sich im Zeitpunkt des Altersrücktritts aus dem per 1. Januar 2018 ins Altersguthaben übertragenen Kapitalguthaben, samt Zinsen, gemäss Art. 11 Abs. 4 ergebenden Überbrückungsrente. Mit dem ab 1.1.2016 gültigen Sozialplan beträgt die Zusatz-Überbrückungsrente CHF 24'000 bzw. CHF 22'000 für Versicherte im Programm 55+ (jeweils skaliert mit dem Beschäftigungsgrad).

Art. 13 Invalidenrente, Kinderrente

¹ Wird ein Versicherter vor Vollendung des 65. Altersjahres invalid (Art. 5), so erhält er Anspruch auf eine Invalidenrente. Der Versicherte hat Anspruch auf eine Vollinvalidenrente, falls der Invaliditätsgrad mindestens 70 %, auf eine Dreiviertelrente, falls der Invaliditätsgrad mindestens 60 %, auf eine halbe Invalidenrente, falls der Invaliditätsgrad mindestens 50 % und auf eine Viertelrente, falls der Invaliditätsgrad mindestens 25 % beträgt.

² Die Vollinvalidenrente beträgt 60 % des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Lohnes.

³ Bei Vollinvalidität wird das Altersguthaben während der Dauer der Invalidität mit Zins und Altersgutschriften bis zur Vollendung des 65. Altersjahres weitergeführt. Die Fortführung beginnt bei Anspruchsbeginn auf eine Invalidenrente der Pensionskasse. Die Altersgutschriften bemessen sich nach der «Normal»-Skala und aufgrund des beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gültigen Reglements und versicherten Lohnes.

⁴ Im Zeitpunkt des Erreichens des reglementarischen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente nach den Bestimmungen von Art. 11 auf dem bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters vorhandenen, fortgeführten Altersguthaben und dem bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters gültigen Umwandlungssatz neu festgelegt.

⁵ Hat ein invalider Versicherter Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (Art. 16), so hat er für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe von 20 % der bezogenen Invalidenrente.

⁶ Bei Teilinvalidität wird das zum Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente vorhandene Altersguthaben entsprechend der Invalidenrentenberechtigung in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie für einen vollinvaliden Versicherten und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für einen aktiven Versicherten weitergeführt.

⁷ Tritt ein teilinvalider Versicherter aus der Pensionskasse aus, so erhält er weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den erwerbsfähigen Teil eine Austrittsleistung gemäss Art. 21 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

⁸ Wird gemäss Artikel 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Die betroffenen Invalidenrentner gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

⁹ Wird die aufgrund von organisch nicht erklärbaren Schmerzzuständen (z.B. somatoforme Schmerzstörungen, Schleudertrauma, Fibromyalgie, etc.) zugesprochene Rente der Invalidenversicherung gemäss Schlussbestimmungen Buchstabe a der Änderung vom 18. März 2011 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (6. IV-Revision, erstes Massnahmepaket) herabgesetzt oder aufgehoben und nimmt der Invalidenrentner infolgedessen an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teil, werden die Invalidenleistungen während der Zeit der Wiedereingliederung – längstens jedoch während zwei Jahren – weiter ausgerichtet. Die betroffenen Invalidenrentner gelten betreffend die Weiterausrichtung der vorgenannten Invalidenleistungen im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

Art. 14 Ehegattenrente oder Abfindung

¹ Stirbt ein verheirateter Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, so erwächst dem überlebenden Ehegatten Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er beim Tod des Ehegatten

a) für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder

b) das 35. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser beiden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

² Die Ehegattenrente beträgt (vorbehältlich Art. 28 Abs. 7) 60 % der gemäss Art. 13 zum Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

³ Der Anspruch auf die Ehegattenrente erlischt bei Wiederverheiratung vor Vollendung des 60. Altersjahres.

Erlischt die Rente infolge Wiederverheiratung, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

⁴ Der geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und sofern im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch auf eine Ehegattenrente besteht, solange die im Scheidungsurteil gesprochene Rente geschuldet gewesen wäre. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur soweit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Hat ein Gericht bestimmt, dass ein Teil der Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen war, hat dieser nur noch Anspruch auf die gemäss BVG vorgesehenen Mindestleistungen für Hinterlassenen.

Art. 15 Lebenspartnerrente

¹ Hatte ein unverheirateter Versicherter mit einem unverheirateten nicht verwandten Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt oder muss der Lebenspartner für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen, so hat der Lebenspartner unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ehegatte Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern diese Partnerschaft in Form eines Vertrages der Verwaltung schriftlich gemeldet worden war.

² Der Pensionskasse muss spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten ein schriftliches Gesuch für Leistungen eingereicht werden. Die Bestimmungen gemäss Art. 14 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäss, wobei die Abfindung gemäss Art. 14 Abs. 3 nur bei Heirat gilt. Lebenspartner von verheirateten Versicherten haben keinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Anhang 5 enthält ergänzende Bestimmungen zur Lebenspartnerrente.

Art. 16 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter vor oder nach seiner Pensionierung, so erhält jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 20. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

² Pflegekinder und Stiefkinder erhalten nur Anspruch auf Waisenrente, wenn der Versicherte massgeblich für ihren Unterhalt aufgekomen ist.

³ Die Waisenrente beträgt für jede Halbweise 20 %, für jede Vollweise 40 % der gemäss Art. 13 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Art. 17 Todesfallkapital

¹ Stirbt ein aktiver Versicherter vor Vollendung des 65. Altersjahres oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenrente vor Vollendung des 65. Altersjahres, so wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.

² Das Todesfallkapital beträgt 200 % der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 200 % der laufenden Alters- oder Invalidenrente.

³ Das Todesfallkapital wird bei einem aktiven Versicherten und einem Bezüger einer Invalidenrente erhöht um die per 1. April 2004 ins Altersguthaben übertragenen Sparguthaben der Incentive/Bonus-Versicherung und der Schichtversicherung per 31. März 2004, samt Zinsen, um das per 1. Januar 2018 ins Altersguthaben übertragene Kapitalguthaben, samt Zinsen, sowie um die seit dem 1. April 2004 eingebrachten zusätzlichen Einkaufssummen ins Alterskonto gemäss Art. 9 Abs. 5, samt Zinsen. Die Erhöhung wird vermindert um allenfalls bereits ausgerichtete Leistungen der Pensionskasse.

⁴ Hat der Versicherte beim vorzeitigen Altersrücktritt eine Überbrückungsrente gemäss Art. 11 Abs. 4 beansprucht und stirbt er vor Vollendung des 65. Altersjahres, so wird das Todesfallkapital gemäss Abs. 2 erhöht um den nicht verbrauchten Teil der Überbrückungsrente.

⁵ Folgende Personen sind unabhängig vom Erbrecht anspruchsberechtigt:

- a) der Ehegatte und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben
- b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente (Art. 20a Abs. 2 BVG),
- c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, bei deren Fehlen die Eltern oder bei deren Fehlen die Geschwister des Verstorbenen,
- d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.

Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

⁶ Der Versicherte kann die in Abs. 5 vorgegebenen Begünstigtengruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmasse verändern:

- a) Falls Personen gemäss Abs. 5 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Abs. 5 lit. a) und b) zusammenfassen.
- b) Falls keine Personen gemäss Abs. 5 lit. b) existieren, darf der Versicherte die begünstigten Personen gemäss Abs. 5 lit. a) und c) unabhängig von der Reihenfolge in Abs. 5 lit. c) zusammenfassen.

Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

⁷ Der Versicherte kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 5 und 6) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bei der Pensionskasse vorliegen.

⁸ Wird das Todesfallkapital niemandem zugesprochen, so verfällt es an die Pensionskasse.

Art. 18 Verwendung freie Mittel, Anpassung an die Preisentwicklung

¹ Der Stiftungsrat entscheidet im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten über den Einsatz der freien Mittel der Pensionskasse. Die freien Mittel sind nach fachmännischen Grundsätzen zu bestimmen und durch den Experten für berufliche Vorsorge zu beurteilen.

²Die Renten werden nach den finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse der Preisentwicklung angepasst, wobei der Stiftungsrat jährlich entscheidet, ob und in welchem Umfang dies möglich ist. Art. 36 Abs. 1 BVG bleibt vorbehalten. Die Pensionskasse erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse des Stiftungsrates.

Art. 19 Auszahlungsbestimmungen

¹Für Beginn und Ablauf der Renten gelten, vorbehältlich Abs. 2, folgende Bestimmungen:

- a) Eine Invalidenrente wird bis zum Tod oder Wegfall der Invalidität ausgerichtet.
- b) Die Altersrente wird erstmals für den der Pensionierung folgenden Monat ausgerichtet. Sie wird bis zum Tod des Rentenbezügers gewährt.
- c) Eine Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten folgenden Monat gewährt. Sie wird lebenslänglich ausgerichtet, längstens aber, bis sich der Ehegatte vor Vollendung des 60. Altersjahres wieder verheiratet.
- d) Eine Waisenrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten folgenden Monat gewährt. Sie wird ausgerichtet, bis die betreffende Waise das 20. bzw. 25. Altersjahr vollendet hat oder ihre Rentenberechtigung erlischt (Art. 16).

Voraussetzung für die Auszahlung ist die rechtzeitige Einreichung der von der Pensionskasse benötigten und verlangten Bescheinigungen über die Anspruchsberechtigung.

²Bei Invalidität oder Tod eines Versicherten wird so lange keine Rente gewährt, wie die Firma den Lohn oder einen Lohnnachgenuss auszahlt oder ein Krankentaggeld ausgerichtet wird, das von der Firma mindestens zur Hälfte mitfinanziert wurde. Solange die obligatorische Unfallversicherung, die Militärversicherung oder eine andere Versicherung, an welche die Firma Beiträge geleistet hat, noch ein Taggeld ausrichtet, kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen gemäss Art. 24. Massgebend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer allfälligen Kürzung infolge Leistungspflicht der Eidg. IV.

³Die Renten werden als Jahresrenten berechnet. Sie werden den Bezugsberechtigten in zwölf monatlichen, auf ganze Franken gerundeten Raten jeweils am Ende des Monats ausbezahlt. Die Auszahlungen erfolgen durch Post- oder Banküberweisungen an die vom Berechtigten zu bezeichnende Zahlungsstelle in der Schweiz. Auf dessen Wunsch, Risiko und unter Kostenfolge können sie auch ins Ausland überwiesen werden.

Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle Rentenrate gewährt.

⁴Beträgt die Alters- oder Invalidenrente weniger als 5 %, die Ehegattenrente weniger als 3 %, die Waisenrente weniger als 1 % der maximalen AHV-Altersrente, so kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden.

Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des Versicherten oder seiner Hinterlassenen an die Pensionskasse.

⁵Ein Verzugszins wird geschuldet

- a) bei Rentenzahlungen ab Anhebung einer Betreuung oder Einreichung einer Klage. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.
- b) bei Kapitalzahlungen – mit Ausnahme von Austrittsleistungen gemäss Art. 20 Abs. 2 – ab Fälligkeit. Der Verzugszinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

D. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

Art. 20 Fälligkeit, Nachdeckung, Rückerstattung

¹ Wird das Arbeitsverhältnis durch den Versicherten oder die Firma aufgelöst, ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf eine Versicherungsleistung der Pensionskasse besteht, so scheidet der Versicherte vorbehaltlich Art. 4 aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss den folgenden Bestimmungen.

² Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.

³ Wird das Arbeitsverhältnis nach zurückgelegtem 60. Altersjahr bzw. im Falle einer angekündigten Pensionierung gemäss Sozialplan (vgl. Art. 12) nach zurückgelegtem 58. Altersjahr aufgelöst und nimmt der Versicherte eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann er die Beendigung des Vorsorgeverhältnisses verlangen.

⁴ Der Versicherte bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses.

⁵ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

Art. 21 Höhe der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Art. 15 FZG), wobei der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG immer erfüllt ist.

² Hat der Versicherte einen Teil der zusätzlichen Einkaufssummen noch nicht beglichen, so wird der noch nicht beglichene Teil samt Zinsen von der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 abgezogen.

³ Hat die Firma eine Einkaufssumme ganz oder teilweise übernommen, so kann der entsprechende Betrag von der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 abgezogen werden. Der allfällige Abzug vermindert sich mit jedem zurückgelegten vollen Beitragsjahr um mindestens einen Zehntel des von der Firma übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an den Sonderfonds «Umwandlungssatz» (Art. 8 Abs. 3).

⁴ Die Austrittsleistung umfasst in jedem Fall mindestens das zum Zeitpunkt des Austrittes aus der Pensionskasse vorhandene Altersguthaben gemäss BVG.

Art. 22 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

² Versicherte, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) überwiesen.

³Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

- a) er die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4),
- b) er eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
- c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Versicherte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Austritt Einkaufssummen geleistet, werden die daraus resultierenden Leistungen nicht bar ausbezahlt, sondern auf ein Freizügigkeitskonto oder zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice überwiesen.

⁴Sofern der Versicherte die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann er die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Pensionskasse erworbenen Altersguthabens nach Art. 15 BVG nur verlangen, wenn er nicht weiterhin für die Risiken Alter, Tod und Invalidität in der Rentenversicherung eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder in der isländischen oder norwegischen Rentenversicherung obligatorisch versichert ist.

Art. 23 Unbezahlter Urlaub

¹Wird ein Versicherter beurlaubt, so bleibt seine Versicherung gegen Invalidität und Tod während maximal 24 Monaten in Kraft. Während des unbezahlten Urlaubs werden nur die Risikobeiträge fällig.

²Wird die Beitragszahlung nach Ablauf des Urlaubs wieder aufgenommen, so wird das Altersguthaben ab diesem Zeitpunkt mit Altersgutschriften weitergeführt.

E. Besondere Bestimmungen

Art. 24 Anrechnung von Leistungen Dritter

¹Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Versicherten die Leistungen der Pensionskasse für den Versicherten und seine Kinder bzw. seine Hinterlassenen zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften mehr als 100 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes, so sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Renten soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehepartners und der Waisen werden zusammengerechnet.

²Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie:

- a) Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen;
- b) Leistungen der Militärversicherung oder der obligatorischen Unfallversicherung;
- c) Leistungen von privaten Versicherungen, zu deren Prämien die Firma mindestens die Hälfte beigetragen hat;
- d) Leistungen von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.

Bezügern von Invalidenleistungen werden überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird. Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet. Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden sowie Leistungskürzungen bei Erreichen des Rentenalters gemäss BVG werden nicht ausgeglichen.

Einmalige Kapitalleistungen werden mit ihrem Rentenumwandlungswert in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden dürfen.

In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

Die Rentenkürzung wird periodisch überprüft. In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine solche Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.

³Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, so hat dieser die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 25 Leistungskürzung, Ansprüche gegen haftpflichtige Dritte

¹Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod des Versicherten schuldhaft herbeigeführt hat oder weil sich der Versicherte einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt hat, so kann auch die Pensionskasse ihre Leistungen entsprechend kürzen. Die Pensionskasse ist nach den Bestimmungen von Art. 25 Abs. 2 BVV 2 nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen.

²Die Pensionskasse kann vom Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung verlangen, dass er ihr Forderungen, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zustehen, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt.

Art. 26 Sicherung der Leistungen, Verrechnung mit Forderungen

¹Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Leistungen kann, vorbehaltlich Art. 28, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.

²Unrechtmässig bezogene Leistungen der Pensionskasse werden mit den künftigen Leistungsansprüchen gegenüber der Pensionskasse verrechnet.

³Von der Firma an die Pensionskasse abgetretene Forderungen gegenüber einem Versicherten oder Rentenbezüger dürfen nicht mit Leistungen der Pensionskasse verrechnet werden. Ausgenommen sind vom Versicherten geschuldete Beiträge.

Art. 27 Auskunfts- und Meldepflicht

¹Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

²Rentenbezüger haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis beizubringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und Erwerbseinkommen sowie Änderungen des Invaliditätsgrades zu melden.

³Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in Art. 24 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritter einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Pensionskasse die Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen kürzen.

⁴Versicherte, die über mehrere Vorsorgeverhältnisse verfügen und deren Summe ihrer AHV-pflichtigen Löhne und Einkommen die Begrenzung gemäss Art. 79c BVG übersteigt, müssen die Pensionskasse über die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne und Einkommen informieren.

⁵Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, so kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

Art. 28 Vorbezug Verpfändung für Wohneigentumsförderung zum eigenen Bedarf

¹Der aktive Versicherte kann bis zur Vollendung des 62. Altersjahres einen Betrag (mindestens CHF 20 000.–) für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (Erwerb und Erstellung von Wohneigentum, Beteiligungen am Wohneigentum oder Rückzahlung von Hypothekendarlehen) geltend machen. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch den Versicherten an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Er kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

²Der Versicherte darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Der Versicherte, der das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die er im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung zum Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

³Der Versicherte kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden ist, verlangen. Die Pensionskasse vermittelt eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücken und macht den Versicherten auf die Steuerpflicht aufmerksam.

⁴Macht ein Versicherter vom Vorbezug oder der Verpfändung Gebrauch, so hat er die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Bei verheirateten Versicherten ist für den Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten vorzulegen. Die Unterschrift muss amtlich beglaubigt sein. Bei einer Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehegatte den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.

⁵Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem der Versicherte den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Versicherten über die Dauer der Massnahmen informieren.

⁶Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, so kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest.

⁷Beim Vorbezug wird das Altersguthaben (Art. 7) um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die gemäss Art. 10 versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem vorbezogenen Betrag. Die Ehegattenrente wird um 5% des vorbezogenen Betrages reduziert. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrages ist bis zur Vollendung des 62. Altersjahrs zulässig, der zurückbezahlte Betrag wird analog zu einer Einkaufssumme gemäss Art. 9 behandelt. Der zurückbezahlte Betrag wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem BVG-Altersguthaben und dem Altersguthaben zugeordnet.

Art. 29 Ehescheidung

¹Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB.

²Wird die Ehe eines Versicherten geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, so reduziert sich das vorhandene Altersguthaben (Art. 7) des Versicherten um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum Altersguthaben belastet. Die Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 28 Abs. 7. Der Versicherte kann jederzeit Einlagen gemäss Art. 9 bis zur Höhe des übertragenen Teils der Austrittsleistung einbringen. Die Einlage wird im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung dem BVG-Altersguthaben und dem Altersguthaben zugeordnet.

³Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) geschieden und hat die Pensionskasse gestützt auf das richterliche Urteil einen Teil der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu überweisen, reduziert sich das vorhandene Altersguthaben des Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) um den überwiesenen Betrag. Die Reduktion wird im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum Altersguthaben belastet. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend dem überwiesenen Betrag sinngemäss nach Art. 28 Abs. 7. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf Invalidenrente und Kinderrente bleibt bis zum Erreichen des Rücktrittsalters unverändert.

⁴Wird die Ehe eines Invalidenrentners (vor Erreichen des Rücktrittsalters) geschieden, der eine Invalidenrente aus der Rentenversicherung gemäss dem Reglement gültig vor dem 31. März 2004 bezieht, so wird die Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils gekürzt. Die Invalidenrente wird um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung eine um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderte Austrittsleistung zugrunde gelegt wird. Die Kürzung darf jedoch im Verhältnis zur bisherigen Invalidenrente nicht grösser sein als der übertragene Teil der Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten Austrittsleistung. Die versicherten Leistungen reduzieren sich entsprechend der gekürzten Invalidenrente. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde lagen. Für die Berechnung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Ein im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits bestehender Anspruch auf eine Kinderrente bleibt unverändert.

⁵Wird die Ehe eines Altersrentners oder Invalidenrentners nach dem Rücktrittsalter geschieden und hat ein Gericht die Teilung der Altersrente oder Invalidenrente entschieden, so wird die Altersrente oder Invalidenrente um den zugesprochenen Rentenanteil reduziert. Der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird gemäss Art. 19h FZV auf den Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird in eine lebenslange Rente für den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. Bei einem Invalidenrentner wird der dem geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente gemäss Art. 24 Abs. 1 und 2 weiterhin angerechnet. Der Anspruch auf die lebenslange Rente erlischt mit dem Tod des geschiedenen Ehegatten.

⁶Die Pensionskasse überträgt die lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten an dessen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung. Die Pensionskasse und der geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Die Kapitalabfindung wird versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit ihrer Auszahlung erlöschen alle weiteren Ansprüche des geschiedenen Ehegatten.

⁷Hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt gemäss BVG erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat der geschiedene Ehegatte das Rentenalter gemäss BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausbezahlt. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

⁸Tritt bei einem Versicherten oder Invalidenrentner während dem Scheidungsverfahren der Vorsorgefall Alter ein, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung sowie die Rente gekürzt. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen (für einen Invalidenrentner ab Erreichen des Rücktrittsalters) bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird hälftig auf die Rente sowie den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verteilt. Zusätzlich wird die Rente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des um den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung verminderten Altersguthabens bleibend angepasst.

⁹Erhält ein Versicherter eine Austrittsleistung oder eine lebenslange Rente seines geschiedenen Ehegatten (gestützt auf ein Gerichtsurteil), wird diese als Einkaufssumme gemäss Art. 9 behandelt und gemäss den Angaben der übertragenden Vorsorgeeinrichtung dem BVG-Altersguthaben und dem Altersguthaben zugeordnet. Der Versicherte informiert die Pensionskasse über seinen Anspruch auf eine lebenslange Rente und nennt ihr die Vorsorgeeinrichtung des geschiedenen Ehegatten.

¹⁰Die Bestimmungen über die Scheidung sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

Art. 30 Teilliquidation

Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse sind die Bestimmungen von Art. 18a FZG, Art. 53d BVG, Art. 27g und 27h BVV 2 sowie des Reglements betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation massgebend.

F. Organisation der Pensionskasse

Art. 31 Organe der Pensionskasse

¹Der Stiftungsrat ist alleiniges Organ der Pensionskasse.

²Alle Personen, die an Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Pensionskasse beteiligt sind, unterliegen über die ihnen dabei zur Kenntnis gelangten persönlichen Verhältnisse von Versicherten und Begünstigten sowie geschäftlichen Angelegenheiten der Pensionskasse und der Firma der Schweigepflicht, und zwar auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Pensionskasse.

Art. 32 Stiftungsrat

¹Der Stiftungsrat setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen. Sechs Mitglieder einschliesslich des Präsidenten werden von der Firma bezeichnet, und sechs Mitglieder werden von den Versicherten aus ihrem Kreis gewählt. Die gewählten Stiftungsräte bestimmen aus ihrem Kreis den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst.

²Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

³Für die von den Versicherten gewählten sechs Stiftungsratsmitglieder werden gleichzeitig sechs Suppleanten gewählt. Für die von der Firma bezeichneten sechs Stiftungsratsmitglieder werden gleichzeitig sechs Suppleanten bezeichnet. Präsident und Vizepräsident können nur in ihrer Funktion als Stiftungsratsmitglieder durch Suppleanten vertreten werden.

⁴Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten können ihr Amt nur so lange ausüben, als sie Versicherte sind, in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen und ihren Arbeitsort in der Schweiz haben.

⁵ Die Amtszeit der gewählten Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten beginnt an dem der Wahl folgenden 1. Juli und dauert vier Jahre. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Scheidet ein von den Versicherten bestimmtes Stiftungsratsmitglied während der Amtsdauer aus, so ist es bis zum nächsten Wahltermin durch einen Suppleanten gemäss dem Reglement für die Wahl von Arbeitnehmervertretern in den Stiftungsrat zu ersetzen. Die Amtszeit der bezeichneten Stiftungsratsmitglieder und Suppleanten wird von der Firma bestimmt.

⁶ Der Stiftungsrat versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern sowie auf schriftliches Begehren von mindestens drei Stiftungsratsmitgliedern; die Einladungen sind zusammen mit der Traktandenliste in der Regel mindestens acht Tage vor dem Sitzungstermin den Stiftungsratsmitgliedern sowie den Suppleanten zur Kenntnis zuzustellen. An den Sitzungen nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

⁷ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei bezeichnete und gewählte Stiftungsratsmitglieder oder Suppleanten anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder und Suppleanten und nur über Gegenstände, die in der Traktandenliste aufgeführt sind. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern niemand mündliche Beratung verlangt.

⁸ Beschlüsse über folgende Traktanden bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder oder Suppleanten:

- > Festlegung der Altersgutschriften gemäss Art. 7 Abs. 2;
- > Festlegung des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 2;
- > Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. a);
- > Festlegung eines Sanierungskonzepts in Unterdeckung gemäss Art. 35 Abs. 4;
- > Änderung der Anlagestrategie auf Basis einer Asset & Liability Studie.

⁹ Über die Sitzungen wird Protokoll geführt, das auch Zirkulationsbeschlüsse enthält und in der Regel innert zwei Wochen nach der Sitzung Stiftungsratsmitgliedern und Suppleanten zuzustellen ist.

Art. 33 Aufgaben des Stiftungsrates

¹ Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Der Stiftungsrat trifft alle Entscheidungen, die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendig sind. Er befindet über die Ausrichtung von Leistungen und Abfindungen an die Begünstigten oder deren Hinterlassenen in Anwendung des von ihm erlassenen Reglements.

² Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Zu diesem Zweck bestimmt er die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese brauchen nicht Mitglieder des Stiftungsrates zu sein.

³ Der Stiftungsrat bezeichnet auf Vorschlag der Firma den Geschäftsführer der Stiftung. Der Stiftungsrat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bestellen oder einzelne Personen damit betrauen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein.

⁴ Der Stiftungsrat verwaltet das Stiftungsvermögen nach anerkannten Grundsätzen. Der Stiftungsrat kann die Vermögensanlage an Dritte übertragen.

Art. 34 Rechnungsführung, Vermögensanlage

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Rechnung der Pensionskasse wird jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind spätestens sechs Monate nach Schluss des Rechnungsjahres zu erstellen.

² Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen, insbesondere unter Einhaltung der gesetzlichen Anlagevorschriften zu verwalten, wobei neben der Sicherheit der Anlage auch eine angemessene Rendite anzustreben und den Liquiditätsbedürfnissen der Pensionskasse Rechnung zu tragen ist.

³ Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

Art. 35 Kontrolle, Unterdeckung

¹ Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle der Stiftung (Art. 52a Abs. 1 BVG). Diese hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu prüfen und hierüber dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten. Jahresrechnung und Bilanz sind samt dem Kontrollstellenbericht an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten.

² Der Stiftungsrat bestimmt den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG). Dieser prüft periodisch (in der Regel jährlich), ob die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann und dass die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Er unterbreitet dem Stiftungsrat Empfehlungen insbesondere über die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen.

³ Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls sind insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (Art. 7) herabzusetzen, die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen einschliesslich der laufenden Renten nach vorgängiger Absprache mit der Aufsichtsbehörde den vorhandenen Mitteln anzupassen. Diese Massnahmen können miteinander verbunden werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (Art. 7 Abs. 3 lit. a)) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung von den Versicherten und der Firma sowie von den Rentnern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Der Beitrag wird von denjenigen Versicherten erhoben, welche das 24. Altersjahr vollendet haben. Die Höhe des Beitrages der Versicherten und der Firma ist insgesamt auf 9% des versicherten Lohnes beschränkt. Die Beiträge werden nicht dem Altersguthaben gutgeschrieben und sind nicht Bestandteil der Austrittsleistung gemäss Art. 21. Der Beitrag der Rentner darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Der Beitrag der Rentner wird mit den laufenden Renten verrechnet.

⁴ Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 4 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG für die Schattenrechnung gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

⁵ Die Firma kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.

⁶ Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentner über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

G. Schlussbestimmungen

Art. 36 Leistungen in Härtefällen

¹ Wo dieses Reglement für ein Ereignis keine Leistung an einen Versicherten, dessen Familienangehörige oder nahestehende Personen vorsieht, eine Leistung aber mit dem Vorsorgezweck der Pensionskasse vereinbar wäre, kann der Stiftungsrat auf begründetes Gesuch die Ausrichtung einer Leistung beschliessen.

² Der Stiftungsrat entscheidet in Würdigung der Umstände des Einzelfalles sowie in Berücksichtigung der übergeordneten Interessen der Pensionskasse nach freiem Ermessen; gegebenenfalls legt er Art, Umfang und Dauer der Leistung fest.

Art. 37 Anwendung und Änderung des Reglements

¹ Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für Betroffene bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.

² Im Zweifelsfall ist der deutsche Text des Reglements massgebend.

³ Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften abgeändert werden. Dabei müssen die wohlerworbenen Rechte der Versicherten durch die Reglementsänderungen gewahrt bleiben. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Firma vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

⁴ Reglementsänderungen dürfen in keinem Fall zur Folge haben, dass das Stiftungsvermögen seinem Zweck, d.h. der Vorsorge für die Mitarbeiter der Firma, entfremdet wird.

Art. 38 Auflösung eines Anschlussvertrages, Auflösung der Stiftung

¹ Die Auflösung eines Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Pensionskasse hat die Auflösung der zuständigen Ausgleichskasse der AHV zu melden. Die Bestimmungen von Art. 53b, Art. 53d und Art. 53e BVG, Art. 23 FZG und Art. 30 des Reglements sind massgebend.

² Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG sowie Art. 23 FZG massgebend.

Art. 39 Streitigkeiten

Streitigkeiten zwischen der Stiftung und dem Arbeitgeber bzw. einem Versicherten oder Anspruchsberechtigten, die nicht intern geschlichtet werden können, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde. Für einen allfälligen Weiterzug gelten die Bestimmungen des BVG.

Art. 40 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement samt Anhang tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt das Reglement gültig ab 1. Januar 2018.

² Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Art. 14 Abs. 4 gemäss Reglement gültig ab 1. Januar 2016.

³ Die am 1. Januar 2019 bereits laufenden Renten und die mitversicherten Hinterlassenenrenten erfahren keine Änderungen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements, insbesondere erfolgt eine allfällige Leistungskürzung infolge Überversicherung gemäss Art. 24 des vorliegenden Reglements.

⁴Für die Berechnung der Invalidenrente und die Invalidenrentenberechtigung ist dasjenige Reglement massgebend, welches bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in Kraft war.

⁵Für am 31. Dezember 2017 laufende Invalidenrenten gelten ab 1. Januar 2018 für die Beitragsbefreiung gemäss Art. 13 Abs. 3 der bisher für die Beitragsbefreiung massgebende versicherte Lohn sowie die prozentualen Ansätze der Altersgutschriften «Normal» des vorliegenden Reglements. Für den Umwandlungssatz zur Neuberechnung der Invalidenrente nach Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters ist das bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters gültige Reglement massgebend.

⁶Im Zusammenhang mit der Reduktion des Umwandlungssatzes werden den aktiven Versicherten, welche per 1. Juni 2017 der Pensionskasse angehörten sowie Bezüglern einer Invalidenrente gemäss Art. 13 per 1. Januar 2018 Einmaleinlagen durch die Pensionskasse ins Altersguthaben gutgeschrieben. Die Einmaleinlagen werden in Prozenten des Altersguthabens per 31. Dezember 2017 (vor der Übertragung des Kapitalguthabens) wie folgt berechnet:

Jahrgang	Einlage	Jahrgang	Einlage	Jahrgang	Einlage
1953	3,1%	1964	13,1%	1975	9,7%
1954	6,5%	1965	13,0%	1976	8,9%
1955	10,3%	1966	12,8%	1977	8,2%
1956	14,5%	1967	12,5%	1978	7,4%
1957	14,2%	1968	12,2%	1979	6,6%
1958	14,0%	1969	11,9%	1980	5,9%
1959	13,9%	1970	11,6%	1981	5,1%
1960	13,7%	1971	11,3%	1982	4,4%
1961	13,6%	1972	11,0%	1983	3,6%
1962	13,4%	1973	10,7%	1984 und jünger	0,0%
1963	13,3%	1974	10,4%		

Bei der Berechnung der Einmaleinlagen werden Einkaufssummen, Einlagen aus Freizügigkeitskonten von Versicherten, die vor dem 1. Januar 2017 in die Pensionskasse eingetreten sind, (Teil-)Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen, Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung sowie Wiedereinkäufe infolge Scheidung (jeweils ohne Zinsen) ab dem 17. März 2017 vom Altersguthaben abgezogen. Vorbezüge für Wohneigentum und Übertragungen aufgrund von Ehescheidungen (jeweils ohne Zinsen) ab dem 17. März 2017 werden dem Altersguthaben hinzugerechnet.

⁷Tritt ein aktiver Versicherter innerhalb der nächsten fünf Jahre bis Ende 2022 aus der Pensionskasse aus, so verfällt ein Teil der Einmaleinlage (ohne Zinsen) gemäss Abs. 6 an die Pensionskasse. Bei einem Austritt aus der Pensionskasse bis Ende 2018 verfällt 100 % der Einmaleinlage an die Pensionskasse, bei einem Austritt aus der Pensionskasse bis Ende 2019 80 %, bei einem Austritt aus der Pensionskasse bis Ende 2020 60 %, bei einem Austritt aus der Pensionskasse bis Ende 2021 40 % und bei einem Austritt aus der Pensionskasse bis Ende 2022 20 %. Zusätzlich verfällt bei einem Austritt aus der Pensionskasse bis Ende 2018 20 % der Einmaleinlage aufgrund der Anpassung des Reglements per 1. Januar 2014 (Art. 40 Abs. 6 Reglement, gültig ab 1. Januar 2014).

⁸Bei restrukturierungsbedingten Austritten wird die Einmaleinlage nicht gemäss Abs. 7 abgezogen. Versicherte, welche in eine Konzerngesellschaft im Ausland wechseln und aus der Pensionskasse austreten, wird die Einmaleinlage gemäss Abs. 7 von der Austrittsleistung in Abzug gebracht. Bei Wiedereintritt in die Pensionskasse wird diesen Versicherten der beim Austritt in Abzug gebrachte Betrag unverzinst wieder dem Altersguthaben gutgeschrieben, vorausgesetzt, der Transfer erfolgte auf Wunsch der Firma.

⁹ Bei vorzeitiger Pensionierung vor Erreichen des 65. Altersjahres zwischen 2018 und 2020 verfällt folgender proportionaler Teil der Einmaleinlage (ohne Zinsen) gemäss Abs. 6 an die Pensionskasse:

Jahrgang	2018	2019	2020
1954	50%	0%	0%
1955	67%	33%	0%
1956	75%	50%	25%
1957	75%	50%	25%
1958	75%	50%	25%
1959	75%	50%	25%
1960	75%	50%	25%
1961		50%	25%
1962			25%

¹⁰ Weitere Übergangsbestimmungen aus dem früheren Reglement der Rentenversicherung der Pensionskasse Syngenta finden sich in Anhang 6.

Vom Stiftungsrat der Pensionskasse Syngenta an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2018 genehmigt.

Anhang 1

Altersgutschriften nach Art. 7

Alter des Versicherten	Altersgutschrift in % des versicherten Lohnes		
	«Normal»	«Superior»	«Excellent»
25–34	17,5	18,5	19,5
35–44	20,5	21,5	22,5
45–54	25,5	26,5	27,5
55–65	28,5	29,5	30,5
65–70	24,5	25,5	26,5

Beiträge der Versicherten und der Firma nach Art. 8 Abs. 1 und 2**Beitragsskala Versicherte «Normal»**

Alter Stufe	Sparbeiträge «Normal»		Risikobeiträge		Total «Normal»	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	–	–	1,0	1,0	1,0	1,0
25–34	6,5	11,0	1,0	1,0	7,5	12,0
35–44	7,5	13,0	1,0	1,0	8,5	14,0
45–54	8,5	17,0	1,0	1,0	9,5	18,0
55–65	9,5	19,0	1,0	1,0	10,5	20,0
65–70	7,5	17,0	0,0	0,0	7,5	17,0

Beitragsskala Versicherte «Superior»

Alter Stufe	Sparbeiträge «Superior»		Risikobeiträge		Total «Superior»	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	–	–	1,0	1,0	1,0	1,0
25–34	7,5	11,0	1,0	1,0	8,5	12,0
35–44	8,5	13,0	1,0	1,0	9,5	14,0
45–54	9,5	17,0	1,0	1,0	10,5	18,0
55–65	10,5	19,0	1,0	1,0	11,5	20,0
65–70	8,5	17,0	0,0	0,0	8,5	17,0

Anhang 1

Beitragsskala Versicherte «Excellent»

Alter Stufe	Sparbeiträge «Excellent»		Risikobeiträge		Total «Excellent»	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	–	–	1,0	1,0	1,0	1,0
25–34	8,5	11,0	1,0	1,0	9,5	12,0
35–44	9,5	13,0	1,0	1,0	10,5	14,0
45–54	10,5	17,0	1,0	1,0	11,5	18,0
55–65	11,5	19,0	1,0	1,0	12,5	20,0
65–70	9,5	17,0	0,0	0,0	9,5	17,0

Das für die Beiträge massgebende Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes gemäss Art. 6 Abs. 10 entrichtet der Versicherte auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohnes auch die Beiträge der Firma. Im Falle der Weiterversicherung des bisherigen Grundlohns nach Eintritt in das Programm 55+ entrichtet die Firma auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohnes auch die Beiträge des Versicherten.

Beiträge Verwaltung und Sicherheitsfonds

Die Beiträge für die Verwaltung und die Beiträge für den Sicherheitsfonds werden aus dem Vermögen der Pensionskasse bezahlt.

Anhang 2

Umwandlungssatz gemäss Art. 11 Abs. 2

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz nach Kalenderjahr			
	2018	2019	2020	ab 2021
60	5,30%	5,10%	4,90%	4,69%
61	5,40%	5,20%	5,00%	4,80%
62	5,51%	5,32%	5,12%	4,92%
63	5,61%	5,42%	5,23%	5,04%
64	5,76%	5,56%	5,36%	5,16%
65	5,90%	5,70%	5,50%	5,30%
66	6,05%	5,85%	5,65%	5,44%
67	6,20%	6,00%	5,80%	5,60%
68	6,40%	6,19%	5,98%	5,77%
69	6,59%	6,38%	6,17%	5,95%
70	6,79%	6,58%	6,36%	6,14%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Kürzung des Altersguthabens infolge Bezugs einer Überbrückungsrente gemäss Art. 11 Abs. 4

Das vorhandene Altersguthaben nach Art. 7 wird nach der Dauer, während der die Überbrückungsrente längstens ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente vermindert:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
5 Jahre	4.765 mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3.849 mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2.915 mal Überbrückungsrente
2 Jahre	1.963 mal Überbrückungsrente
1 Jahr	0.991 mal Überbrückungsrente

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Anhang 3

Maximal mögliches Altersguthaben zur Berechnung der Einkaufssumme gemäss Art. 9 Abs. 5

Alter	Maximal mögliches Altersguthaben (Art. 7) zur Berechnung der Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns
25	19,5%
26	39,4%
27	59,7%
28	80,4%
29	101,5%
30	123,0%
31	145,0%
32	167,4%
33	190,2%
34	213,5%
35	240,3%
36	267,6%
37	295,4%
38	323,9%
39	352,8%
40	382,4%
41	412,5%
42	443,3%
43	474,7%
44	506,6%
45	544,3%
46	582,7%
47	621,8%
48	661,8%
49	702,5%
50	744,0%
51	786,4%
52	829,7%
53	873,7%
54	918,7%
55	967,6%
56	1017,4%
57	1068,3%
58	1120,2%
59	1173,1%
60	1227,0%
61	1282,1%
62	1338,2%
63	1395,5%
64	1453,9%
65	1513,5%

Das Alter des Versicherten ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Anhang 4

Maximal versicherbares Grundgehalt Art. 6 Abs. 5

> Der Maximalbetrag des versicherbaren Grundgehaltes beträgt CHF 220 000.–

Anhang 5

Ergänzende Bestimmungen zur Lebenspartnerrente

1. Grundsatz

Die Lebenspartnerrente ist in Art. 15 des Reglements aufgeführt. Grundsätzlich sollen Lebenspartner nicht besser gestellt werden als Ehepartner und alle zu erfüllenden Bedingungen zur Auszahlung einer Ehepartnerrente mindestens auch für Lebenspartnerrenten gelten.

2. Reglementsformulierung

Art. 15 des Reglements lautet wie folgt:

¹ Hatte ein unverheirateter Versicherter mit einem unverheirateten nicht verwandten Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt oder muss der Lebenspartner für eines oder mehrere gemeinsame Kinder aufkommen, so hat der Lebenspartner unter den gleichen Voraussetzungen wie der Ehegatte Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern diese Partnerschaft in Form eines Vertrages der Verwaltung schriftlich gemeldet worden war.

² Der Pensionskasse muss spätestens drei Monate nach dem Tod des Versicherten ein schriftliches Gesuch für Leistungen eingereicht werden. Die Bestimmungen gemäss Art. 14 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäss, wobei die Abfindung gemäss Art. 14 Abs. 3 nur bei Heirat gilt. Lebenspartner von verheirateten Versicherten haben keinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Anhang 5 enthält ergänzende Bestimmungen zur Lebenspartnerrente.

3. Ergänzende Bestimmungen

In Ergänzung zu Art. 15 des Reglements gelten die folgenden Bestimmungen:

¹ Die Partnerschaft muss in Form eines Vertrages der Pensionskasse schriftlich gemeldet werden. Es ist der von der Pensionskasse ausgearbeitete Mustervertrag zu verwenden, der zu Lebzeiten der beiden Partner und von beiden unterzeichnet der Verwaltung zuzustellen ist. Die Auflösung der Partnerschaft ist der Pensionskasse umgehend mitzuteilen.

² Die Lebenspartnerrente erlischt bei Heirat oder bei Eingehen einer neuen Partnerschaft im Sinne von Art. 15 Abs. 1 des Reglements. Die Pensionskasse nimmt periodisch Überprüfungen für die Rentenberechtigung vor.

³ Im Todesfall eines Bezügers einer Alters- oder Invalidenrente besteht Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, falls die Voraussetzungen gemäss Art. 15 des Reglements und der vorliegenden Bestimmungen zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenzahlung erfüllt sind.

⁴ Bezieht der Bezüger einer Lebenspartnerrente

> eine Witwen-/Witwerrente der AHV

> eine Witwen-/Witwerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung

> eine Lebenspartnerrente aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung

so werden diese Leistungen an die auszahlende Lebenspartnerrente angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Unterhaltszahlungen im Sinne von Art. 151 oder 152 ZGB aus einem Scheidungsurteil.

⁵ Die Dauer einer Partnerschaft nach Art. 15 des Reglements wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von Art. 14 des Reglements für die Ehegattenrente angerechnet, falls ein entsprechender Vertrag vorliegt.

⁶ Die Bestimmungen zur Lebenspartnerrente gelten ebenfalls für Lebenspartner gleichen Geschlechts.

Anhang 5

⁷Bei Auflösung einer Partnerschaft besteht kein Anspruch mehr auf eine künftige Lebenspartnerrente. Art. 14 Abs. 4 des Reglements für die Ehegattenrente an den geschiedenen Ehegatten gilt somit nicht sinngemäss.

⁸Die Anspruchsberechtigung des Lebenspartners auf das Todesfallkapital richtet sich nach Art. 17 Abs. 5. Der Versicherte kann durch handschriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Reihenfolge der Begünstigten zu Gunsten seines Lebenspartners ändern.

4. Anspruchsvoraussetzungen für Lebenspartnerrente

Für den Anspruch auf Lebenspartnerrente sind nach Art. 15 des Reglements und den vorstehenden ergänzenden Bestimmungen zusammenfassend die folgenden Bedingungen kumulativ zu erfüllen:

- > Versicherter und sein Lebenspartner sind unverheiratet
- > Keine Verwandtschaft zwischen den Lebenspartnern
- > Vertrag wurde zu Lebzeiten eingereicht
- > Bei Rentenbezüger sind Voraussetzungen bei erstmaliger Rentenzahlung erfüllt
- > Voraussetzungen von Art. 14 für Ehegattenrente sind erfüllt

Ein allfälliger Anspruch auf Lebenspartnerrente wird durch die Pensionskasse nach dem Tod des Versicherten und bei Vorliegen eines schriftlichen Gesuches für Leistungen festgestellt.

Anhang 6

Weitere Übergangsbestimmungen

¹Die von der Pensionskasse Novartis am 31. Dezember 2000 registrierten Begünstigterklärungen auf das Todesfallkapital behalten ihre Gültigkeit weiterhin.

²Beim Tode von Versicherten, die vor dem 1. Januar 1996 in die Pensionskasse Ciba-Geigy aufgenommen waren und die seither ununterbrochen der Pensionskasse Ciba-Geigy, der Pensionskasse Novartis und der Pensionskasse Syngenta angehört haben, entspricht die Ehegattenrente und das allfällige Todesfallkapital mindestens je dem per 31. Dezember 1995 berechneten Frankenbetrag (Pensions- und Ergänzungskasse zusammengenommen) nach Reglement gültig ab 1. Januar 1987, sofern der Beschäftigungsgrad nicht geändert wurde. Die Kapitalabfindung bei Tod nach Reglement gültig ab 1. Januar 1987 wird nicht berücksichtigt. Für per 31. Dezember 1995 in die Sparkapitalversicherung der Ciba-Geigy aufgenommene Versicherte gilt diese Bestimmung nicht.

³Frauen, die am 1. Januar 1991 bereits verheiratet waren und deren Ehegatten vor dem 1. Januar 1991 bereits Versicherte der Pensionskasse Ciba-Geigy waren und seither ununterbrochen der Pensionskasse Ciba-Geigy, der Pensionskasse Novartis und der Pensionskasse Syngenta angehört haben, haben beim Tod der Versicherten Anspruch auf die Witwenrente unabhängig von Unterhaltspflicht, Ehedauer und Alter.

⁴Für Versicherte, die am 31. Dezember 1998 in der Caisse de Retraite de Zyma aufgenommen waren und seither ununterbrochen der Pensionskasse Novartis und der Pensionskasse Syngenta angehört haben, gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

⁵Für Versicherte, die am 31. Dezember 1997 in der Pensionskasse der Wander AG aufgenommen waren und seither ununterbrochen der Pensionskasse der Wander AG, der Pensionskasse Novartis und der Pensionskasse Syngenta angehört haben, gilt Abs. 1 sinngemäss.

Anhang 7

Unternehmen, die sich an die Pensionskasse angeschlossen haben

Syngenta Gesellschaften

- > Syngenta International AG, Basel
- > Syngenta Crop Protection AG, Basel
- > Syngenta Crop Protection Monthey S.A., Monthey
- > Syngenta Agro AG, Dielsdorf
- > Syngenta Supply AG, Basel
- > Syngenta Stiftung für nachhaltige Landwirtschaft, Basel
- > Syngenta Rückversicherung AG, Basel

Andere der Pensionskasse angeschlossene Firmen

- > CIMO Compagnie Industrielle de Monthey S.A., Monthey



Pensionskasse Syngenta
Schwarzwaldallee 215
Postfach
CH-4002 Basel

Alle Rechte vorbehalten.
Erscheinungsdatum: Januar 2019

www.pensionskasse-syngenta.ch